

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD SÄCKINGEN  
Nr. 3 "WALDSHUTER STRASSE", 2. Änderung

Die Stadt Bad Säckingen strebt an, Personen und Sachen im Stadtgebiet vor Einwirkungen durch Luftverunreinigungen zu schützen. Sie hält es deshalb für erforderlich, immissionsfreie Wärmeabgabenanlagen einzuführen. Um einen wesentlichen Teil der Innenstadt versorgen zu können, soll auf dem stadteigenen Grundstück Lgb.Nr. 445/29 eine Fernwärmeversorgungszentrale errichtet werden.

Der Standort für die Fernwärmeversorgungszentrale kann nicht willkürlich gewählt werden. Zwangspunkt ist die vorhandene Wärmequelle. Als Wärmequelle dient das Wasser zur Kühlung der Turbinen des Rheinkraftwerks Säckingen. Das angewärmte Kühlwasser wird nach Durchlauf durch das Kühlsystem der Turbinen an die Stadt Bad Säckingen für den Betrieb einer Wärmepumpenanlage abgegeben und nach Abkühlung in der Wärmepumpenanlage über das Absturzbauwerk der Sickerwasserleitung in den Rhein geleitet. Daher ist nur das an das Betriebsgrundstück der Rheinkraftwerk Säckingen AG angrenzende stadteigene Grundstück Lgb.Nr. 445/29 als Standort für die Fernwärmeversorgungszentrale geeignet.

In dem rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Bad Säckingen Nr. 3 "Waldshuter Strasse" i.d.F. der 1. Änderung vom 11.05.1970 ist für das Grundstück Lgb.Nr. 445/29 die Art der zulässigen Nutzung als Grünfläche - Parkanlage - festgesetzt. Die für die Nutzung der Fernwärmezentrale benötigte Teilfläche wird in "Versorgungsfläche" (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG) geändert.

Das Gebäude der Wärmepumpenanlage soll teilweise unter der Geländeoberfläche errichtet werden und nicht mehr als 5,00 m über die Geländeoberfläche hinausragen.

Damit die Immissionsrichtwerte nach Massgabe der Baugebietsvorschriften des § 6 BauNVO (Mischgebiet) eingehalten und der Planungsrichtpegel für diese Baugebietsart nach DIN 18005-Teil I-Entwurf April 1976- nicht überschritten wird, ist das Gebäude schallgedämmt auszuführen.

Die vorhandene Trinkhalle für die Margarethen-Quelle wird verlegt. Das Gebäude der Wärmepumpenanlage und die neue Trinkhalle fügen sich städtebaulich und architektonisch in die Grünanlage des Plattenorts ein.

**Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung**

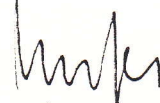
Die vorhandenen grösseren Gehölzgruppen und Bäume werden erhalten. <sup>Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes</sup>  
Der vorhandene Kinderspielplatz bleibt bestehen. <sup>genehmigt</sup>

Landratsamt Waldshut

Waldshut-Tiengen, den 22. Okt. 1984

Bad Säckingen, den 10.10.1983

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)  
Bürgermeister

